

Bildung einer
Kommunale Arbeitsgemeinschaft
zwischen
den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
und dem
Kreis Bergstraße
zur Einrichtung einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)
nach § 2 Abs. 1 KGG.
sowie
der Beantragung von Fördermitteln
beim
Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit Hessen (KIKZ-Hessen)
auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen
Zusammenarbeit

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Mitglieder sofern bzw. sobald ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung / der Gemeindevertretung vorliegt)

Abtsteinach
Bensheim
Biblis
Birkenau
Bürstadt
Einhausen
Fürth
Gorxheimertal
Grasellenbach
Groß-Rohrheim
Heppenheim
Hirschhorn
Lampertheim
Lautertal
Lindenfels
Lorsch
Mörlenbach
Neckarsteinach
Rimbach
Viernheim
Wald-Michelbach
Zwingenberg

jeweils vertreten durch den Magistrat bzw. Gemeindevorstand und der

Kreis Bergstraße (Mitglied), vertreten durch den Kreisausschuss,

nachstehend kurz „**IKZ – INSPIRE und GIS**“ genannt,

schließen auf der Grundlage der §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) die nachfolgende Vereinbarung.

Präambel

Der demografische Wandel in Deutschland hat die meisten öffentlichen Verwaltungen bereits erfasst. Dem überwiegenden Teil der Verwaltungen stehen immer weniger finanzielle und personelle Ressourcen bei einer gleichzeitig steigenden Anzahl von Aufgaben zur Verfügung. Die öffentliche Verwaltung steht zudem vermehrt in einem demografisch bedingten Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Unternehmen um qualifiziertes Personal.

Durch den bereits länger anhaltenden Trend einer Wanderungsbewegung vom ländlichen Raum in die städtischen Metropolregionen und innerhalb dieser wiederum in die Mittel- und Oberzentren, werden die Auswirkungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum verstärkt. Dies stellt die dort lokalisierten öffentlichen Verwaltungen vor erhebliche Herausforderungen in vielen Bereichen.

Der Anspruch der Menschen erhebt zunehmend die Forderung nach digitalen zeit- und ortsunabhängigen Zugängen zur Verwaltung. Ebenso spielen die Sicherstellung einer digitalen Teilhabe von älteren Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung eine wichtige Rolle. E-Government kann in Teilen eine Antwort auf diese Herausforderungen geben, indem Prozesse effizienter und effektiver organisiert werden.

Dies betrifft auch die geografischen Informationssysteme (GIS), die sich zum einen mit Fachdaten nach innen und zum anderen mit frei zugänglichen Daten nach außen richten. Die Verpflichtungen aus dem nationalen E-Government-Gesetz (EGovG) insbesondere im Hinblick auf § 14 zur Georeferenzierung sowie der Erfordernisse aus den nationalen Aktionsplänen zu „Open Data“ verdeutlichen die hieraus für die öffentlichen Verwaltungen erwachsenden Aufgaben.

Die GIS werden zunehmend mit anderen Anwendungen vernetzt. Durch die Georeferenzierung von Fachdaten und deren kombinierte Auswertung können zudem neue Möglichkeiten eröffnet werden, die den Kreis der GIS-Anwender erheblich anwachsen lässt. Dies betrifft verwaltungsinterne Nutzer ebenso wie verwaltungsexterne Nutzer. Hieraus ergeben sich auch neue Geschäftsfelder für privatwirtschaftlich tätige Leistungsanbieter.

Zu diesen neuen Aufgaben kommen die Anforderungen aus INSPIRE hinzu. INSPIRE soll die grenzübergreifende Nutzung von Geodaten in Europa erleichtern.

Diese INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe (INSPIRE) ist das Vorhaben für eine gemeinsame Geodateninfrastruktur in Europa. Die Europäische Union will damit gemeinschaftliche umweltpolitische Entscheidungen unterstützen.

Das Europäische Parlament und der Rat verabschiedeten dazu die Richtlinie 2007/2/EG. Diese trat am 15. Mai 2007 in Kraft und wurde inzwischen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt.

Die INSPIRE-Richtlinie definiert den rechtlichen Rahmen für den Aufbau von Geodateninfrastrukturen. Fachliche und technische Einzelheiten regelt die EU mit Durchführungsbestimmungen, die für die Mitgliedstaaten direkt verbindlich sind.

In der Praxis fordert INSPIRE eine einheitliche Beschreibung der Geodaten und deren Bereitstellung im Internet, mit Diensten für Suche, Visualisierung und Download. Auch die Daten selbst müssen in einem einheitlichen Format vorliegen.

§ 1

Ziele der „IKZ –INSPIRE und GIS“

Durch die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft soll die Interkommunale Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen Bauen, Umwelt, Denkmalschutz, Landwirtschaft und Regionalentwicklung sowie bei den Aufgaben der Daseinsvorsorge insbesondere dem Katastrophenschutz, der Wirtschaftsförderung und der Bewältigung des demografischen Wandels durch den effizienten und effektiven Einsatz von GIS intensiviert werden. Die „IKZ –INSPIRE und GIS“ soll gemeinsam strategische Lösungen für diese Aufgaben und Herausforderungen entwickeln. Ziel ist es, Doppel- und Mehrfachstrukturen zu vermeiden und geeignete Vorschläge zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu erarbeiten.

Schwerpunkt der IKZ soll es sein, zum einen die Mitglieder in die Lage zu versetzen, die gesetzlichen Verpflichtungen zur INSPIRE-Konformität zu erfüllen und zum anderen die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Bergstraße und den beteiligten Städten und Gemeinden für ein Informationsmanagement über das GIS und das Bürger-GIS zu fördern.

Die Arbeitsgemeinschaft soll perspektivisch einen sogenannten „Customer Competence Center“ unter Leitung des Kreises Bergstraße aufbauen. Hierin sollen die Kompetenzen der beteiligten Mitglieder gebündelt und der fachliche Austausch intensiviert werden.

Ebenso sollen die Verpflichtungen aus dem EGovG und den nationalen Aktionsplänen „Open Data“ Berücksichtigung finden. Auch das Thema IT- und Cybersicherheit sowie die Infrastruktur für den technischen Betrieb der GIS soll in diesem Zusammenhang beachtet werden.

Der Kreis Bergstraße will für die Koordination dieser Aufgaben, vorbehaltlich der Förderung durch das KIKZ des Landes Hessen, eine zentrale Stelle einrichten, die mit einer/einem GIS Expertin/Experten besetzt wird sowie einen zertifizierten IT Sicherheitssachbearbeiter beratend zur Verfügung stellen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sowie die Anschubfinanzierung der Projekte, insbesondere des Schwerpunktprojektes „INSPIRE-Konformität“ soll der Kreis Bergstraße Fördermittel beim KIKZ-Hessen beantragen.

Die „IKZ – INSPIRE und GIS“ hat nicht die Aufgabe selbst operativ Fachdaten im Sinne der Geodäsie durch einen Geodät bzw. eine Geodätin zu erheben und zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Zielsetzung soll geprüft werden, ob es für einzelne Städte und Gemeinden wirtschaftlich und technisch sinnvoll sein kann, das GIS als Mandant in der IT-Infrastruktur des Kreises Bergstraße betreiben zu lassen.

§ 2

Aufgaben des Kreises Bergstraße

Der Kreis Bergstraße erfüllt für alle beteiligten Städte und Gemeinden folgende Aufgaben

1. Beratung im Hinblick auf die Erfordernisse der INSPIRE-Konformität
2. Beratung im Zusammenhang mit dem INSPIRE-Umsetzer der GDI-Süd Hessen
3. Beratung im Hinblick auf die IT- und Cybersicherheit der GIS
4. Bereitstellung von Fachdaten aus der Kreis-, Landes- und Bundesverwaltung
5. Führung des Bebauungsplankatasters
6. Führen weiterer Fachplankataster nach besonderer Vereinbarung soweit technisch und wirtschaftlich möglich
7. Koordination der Beschaffung von systemerforderlichen Geo-Basisdaten
8. Interessenvertretung der „IKZ – INSPIRE und GIS“ auf regionaler und landesweiter Ebene
9. Vernetzung der Mitglieder mit privatwirtschaftlich tätigen Vermessungsingenieuren und beratenden Ingenieuren

§ 3

Aufgaben der beteiligten Städte und Gemeinden

Die beteiligten Städte Gemeinden verpflichten sich, zu folgender Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung

1. Entwicklung, Konzeption und Umsetzung der Ziele der Einführung eines Datenstandards in Form der Erstellung und Anwendung eines Pflichtenheftes für die in das GIS einzubringenden Daten und der Anwendung einer

einheitlichen Verwaltungs- und Archivierungsstruktur insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Datenstandard im Sinne des INSPIRE-Umsetzers der GDI-Südhessen

2. Lieferung der aktuellen Daten für das Bebauungsplankataster
3. Lieferung der aktuellen Daten für weitere vereinbarte Fachplankataster
4. Bereitstellung der systemerforderlichen Basisdaten im Rahmen der dazu von den Gemeinden erworbenen Rechte und der vorliegenden Verfügbarkeit

§ 4

Fachausschuss / Geschäftsführung / Mitwirkungsrechte und -pflichten

1. Die beteiligten Mitglieder bilden einen **Fachausschuss „IKZ – INSPIRE und GIS“**. Dieser wird von der Kreisverwaltung Bergstraße koordiniert. Der Fachausschuss bereitet die Entscheidungen der auf Stadt- und Gemeindeebene bzw. Kreisebene zuständigen Verwaltungsleitungen und der Entscheidungsgremien (kurz Gremien) empfehlend vor. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse gebunden, wenn die zuständigen Gremien aller beteiligten Mitglieder den Beschlüssen zugestimmt haben. Die Empfehlungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach Zustellung, durch die Gremien der Mitglieder zu beschließen.
2. Der Vorsitz des Fachausschusses wird von der Vertreterin/vom Vertreter des Kreises Bergstraße geführt, es sind zwei Stellvertreter aus den ständigen Vertretern der beteiligten Städte und Gemeinden zu wählen (Mehrheitswahl). Sie zusammen bilden die **Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft** im Sinne des § 4 Abs. 1 KGG.
3. Der Fachausschuss besteht aus allen Mitgliedern der IKZ und soll auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden grundsätzlich einmal pro Halbjahr, falls notwendig einmal pro Quartal, tagen. Die Mitglieder legen zu Beginn der IKZ (danach sofern erforderlich) fest, welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihrer Verwaltungen sie im Fachausschuss ständig vertreten. Alle Vertreterinnen/Vertreter haben die gleichen **Mitwirkungsrechte und -pflichten**.

§ 5

Personal

Das für die Aufgaben der „IKZ – INSPIRE und GIS“ zeitweise tätige Personal (ständige Vertreterin/ständiger Vertreter) verbleibt unter der Personalhoheit der jeweils benennenden Gebietskörperschaft.

§ 6 Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 bis 4 dieser Vereinbarung entstehenden Personal und Sachkosten (für die jeweils eigenen Sachaufwendungen und das jeweils eigene Personal) tragen die Mitglieder der IKZ selbst.

Die Beteiligung an der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist darüber hinaus nicht mit Kosten für die Mitglieder verbunden – sofern keine anderen Beschlüsse durch die Gremien der Mitglieder gefasst werden.

Für den Fall, dass gemeinsame Aufgaben der „IKZ – INSPIRE und GIS“ durch Personal eines beteiligten Mitglieds allein oder durch Beauftragung Dritter übernommen werden, erfolgt unter vorheriger Empfehlung des Fachausschusses und Beschluss der Gremien im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung eine Aufteilung der damit verbundenen Aufwendungen unter den Mitgliedern der IKZ, bei der eine anteilige Aufteilung nach Einwohnerzahl oder nach gleichen Anteilen aller Mitglieder festgelegt werden muss, sofern die Kosten nicht zweifelsfrei direkt einer Stadt oder Gemeinde zugeordnet werden können. Hierbei sollen gegebenenfalls als Anschubfinanzierung der Projekte auch Fördermittel des KIKZ-Hessen verwendet werden.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird mit einer Mindestgeltungsdauer von fünf Jahren, ab Beginn des Förderzeitraums durch das KIKZ-Hessen, abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.07. eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird, welches dem für die Wirksamkeit in der Kündigung erklärten Jahr vorausgeht.

Eine vorzeitige Kündigung durch die Mitglieder der „IKZ – INSPIRE und GIS“ ist nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12. möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die mit den Zielen der „IKZ – INSPIRE und GIS“ verfolgte Aufgabenerfüllung aus der Zuständigkeit einer beteiligten Gebietskörperschaft entfällt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Form

Die Vereinbarung tritt am Tag nachdem sie durch die zuständigen Gremien aller Mitglieder beschlossen und rechtsverbindlich unterschrieben wurde in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, tritt die Vereinbarung vom 23.12.2005 „Nutzung eines Geografischen Informationssystems (GIS)“ außer Kraft.

Änderungen bedürfen der Schriftform. Jedes der beteiligten Mitglieder erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind durch diejenigen zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelungen am nächsten kommen.

Rechtsverbindliche Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen:

Für den Kreis Bergstraße

Für die Stadt / Gemeinde

(Name der Stadt / Gemeinde)

1. Unterschrift

1. Unterschrift

2. Unterschrift

2. Unterschrift

Dienstsiegel:

Dienstsiegel:

